

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herlich Marie Todsen-Reese (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Umsetzung bundesrechtlicher und europarechtlicher Vorschriften im Bereich Natur- und Umweltschutz in Schleswig-Holstein

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es richtig, dass die Landesregierung mit dem Regierungsentwurf eines Landesartikelgesetzes, Drs. 15/1950, noch nicht die erforderliche Anpassung an das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 25.03.2002 vorgenommen hat? Wenn ja, welche Punkte sind noch nicht angepasst?

Ja, für die erforderliche Umsetzung sieht § 71 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Frist von 3 Jahren vor.

Folgende wesentliche Punkte sind umzusetzen:

- neue Zielformulierung in § 1 LNatSchG;
- Umsetzung der Naturschutzanforderungen an die gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nach § 5 BNatSchG;
- Einfügung von Begriffsbestimmungen nach § 10 BNatSchG;
- Länderabstimmung bei länderübergreifenden Landschaftsplanungen;
- Anpassung der Eingriffsregelung an den bundesrechtlichen Rahmen nach §§ 18 ff BNatSchG;
- Anpassung der Bestimmungen zum Biotopverbund an § 3 BNatSchG;
- Anpassung des § 15 a LNatSchG an neue Biotoptypen des § 30 BNatSchG;
- Anpassung des Artenschutzrechts an die bundesrechtlichen Regelungen;
- Neuregelung der Verbändebeteiligung in §§ 51 ff LNatSchG und
- redaktionelle Anpassungen an die neue Paragrafenreihenfolge.

- 2. Wo sieht die Landesregierung Anpassungsbedarf des Landesnaturschutzgesetzes an das geltende Bundesnaturschutzgesetz
 - a. formell und
 - b. inhaltlich?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Gibt es weitere umweltrelevante europarechtliche und bundesrechtliche Vorgaben, die noch in Landesrecht umgesetzt werden müssen? Wenn ja, welche und mit welchen zeitlichen Vorgaben? Wenn ja, wann und in welchem Zeitplan wird die Landesregierung die Umsetzung durchführen?

Der gesetzliche Umsetzungsbedarf bundes- bzw. europarechtlicher Vorgaben und der Zeitplan werden in folgender Tabelle dargestellt:

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 (ABI. EG Nr. L 327 S. 1) zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (WRRL), bundesrechtlich umgesetzt durch Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBI. I S. 1914) umzusetzen bis 22. Dezember 2003 (Art. 24) Umsetzung durch: a) Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) i.d.F.d.B. vom 13. Juni 2000 (GVOBI. Schl.-H. S. 490, ber. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Februar 2001 (GVOBI. Schl.-H. S. 14) b) Landesverordnung Verfahrensstand: a) Ressortbeteiligung b) Erstellung eines Referentenentwurfs Ausfertigung angea) Ende September 2003 strebt bis: b) Ende September 2003

Entscheidung 2000/479/EG der Kommission vom 17. Juli 2000 (ABI. EG Nr. L 192 S. 36) über den Aufbau eines Europäischen Schadstoffregisters (EPER) gemäß Artikel 15 der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU)

umzusetzen bis

31. Dezember 2002 (ergibt sich aus dem Berichtszeitraum)

Umsetzung durch:	Landesverordnung nach Wasserrecht
Verfahrensstand:	Verbandsanhörung
Ausfertigung angestrebt bis:	Ende Oktober 2002

Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Dezember 2000 (ABI. EG Nr. L 332 S. 91) über die Verbrennung von Abfällen		
umzusetzen bis	28. Dezember 2002 (Art. 21)	
Umsetzung durch:	Landesverordnung nach Wasserrecht	
Verfahrensstand:	Erstellung eines Referentenentwurfs	
Ausfertigung ange- strebt bis:	Mitte 2003	

Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 (ABI. EG Nr. L 135 S. 40) über die Behandlung von kommunalem Abwasser und dem Schutz oberirdischer Gewässer vor schädlichen Auswirkungen kommunalen Abwassers		
umzusetzen bis	kurzfristig, wegen anstehender Klage der EU-Kommission	
Umsetzung durch:	Änderung der Landesverordnung über die Beseitigung von kommunalem Abwasser (KomAbwV) vom 01. Juli 1997 (GVOBI. SchlH. S. 357), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 17. Februar 2000 (GVOBI. SchlH. S. 203)	
Verfahrensstand:	Erstellung eines Referentenentwurfs	
Ausfertigung ange- strebt bis:	Mitte 2003	

Zur Umsetzung der FFH-, Vogelschutz- und UVP-Änderungs-Richtlinie sowie der IVU-Richtlinie wird auf das im parlamentarischen Verfahren befindliche Landes-Artikelgesetz verwiesen.

Weiterhin beabsichtigt das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Natur und Umwelt zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/59/EG vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Abl.EG Nr. L 332/81 vom 28. Dezember 2000) den Erlass einer Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffen in schleswig-holsteinischen

Häfen (Hafenentsorgungsverordnung – HafEntVO). Der Verordnungsentwurf befindet sich zz. in der Anhörung und soll noch in diesem Jahr erlassen werden.

4.Will die Landesregierung noch in der laufenden Legislaturperiode das Landesnaturschutzgesetz umfassend novellieren und an das geltende Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 anpassen?
Wenn ja, in welchem Zeitraster?
Wenn nein, warum nicht?

Ja, auf die Landtags-Drucksache 15/1950 wird Bezug genommen. Das Parlament ist Herr des Verfahrens und befindet über das Zeitraster. Im Übrigen wird auf die Anwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Ist es richtig, dass der Umweltminister in der Mitgliederversammlung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landwirtschafts- und der Umweltverwaltung am 13. Juni 2002 in Schwabstedt erklärt hat, dass er das Landesnaturschutzgesetz innerhalb einer Legislaturperiode nicht zweimal ändern wird?

Ja, das strebt er an.

6. Ist es richtig, dass eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Novellierung des Landesnaturschutzgesetz eingerichtet wurde? Wenn ja,

a. Wie lautet der genaue Arbeitsauftrag und geht er über die Novellierung des Landesnaturschutzgesetz hinaus?

Es wurde eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem Arbeitsauftrag "Umsetzung des § 5 BNatSchG in Landesrecht". Dieser Auftrag geht nicht über die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes hinaus.

b. welche Zielsetzung mit welchen zeitlichen Vorgaben verfolgt die Arbeitsgruppe (Zwischenergebnis / Endergebnis)?

Die Zielsetzung ist die möglichst zügige Erstellung einer Umsetzungsvorschrift zu § 5 BNatSchG.

c. wann und von wem wurde die Arbeitsgruppe eingerichtet?

Die Arbeitsgruppe wurde im Januar 2002 durch Einladung der Abteilungsleiterin V 3 eingerichtet.

d. welche Ressorts sind beteiligt?

Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung. Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus.

e. wer hat die Federführung?

Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

f. wie oft, wann und in welcher Zusammensetzung hat die Arbeitsgruppe bisher getagt?

Die Arbeitsgruppe hat bislang einmal am 7.2.2002 mit den fachlich betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus und des Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten getagt.

g. Welche Arbeitsergebnisse liegen bisher vor?

Es liegt ein Arbeitsentwurf für die Umsetzungsvorschrift zu § 5 BNatSchG in Landesrecht vor.